



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.3)]

69/190. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 68/184 vom 18. Dezember 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem im August 2014 gemäß Resolution 68/184 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴, der im August 2014 gemäß Ratsresolution 25/24 vom 28. März 2014⁵ vorgelegt wurde;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, sie in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

3. *anerkennt* die gesetzlichen und administrativen Änderungen in der Islamischen Republik Iran, die einige Probleme im Bereich der Menschenrechte angehen, namentlich die Änderungen des Islamischen Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, und

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/69/306.

⁴ A/69/356.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, eine Charta der Bürgerrechte einzuführen, fordert jedoch gleichzeitig die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Islamische Republik Iran in letzter Zeit durch die Vorlage regelmäßiger Staatenberichte mit den Menschenrechtsvertragsorganen in Kontakt steht und dass sie sich an ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat beteiligt hat, ist jedoch nach wie vor ernsthaft darüber besorgt, dass ihr Kontakt mit den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen nicht umfassender ist und sie immer noch nicht auf die Ersuchen der Mandatsträger der Sonderverfahren um Informationen und Besuche in dem Land reagiert hat;

5. *bekundet* ihre tiefe Besorgnis über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) die bestürzend hohe und zunehmende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

b) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²;

c) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

d) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

e) weit verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch fortdauernde Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte, einschließlich der sozialen Medien, zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen zu stören und die Medien zu zensieren oder zu schließen;

f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre systematische Drangsalierung sowie das erneute gezielte Vorgehen gegen Journalisten, Blogger und Nutzer sozialer Medien, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigen Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis, einschließlich der fortdauernden Beschränkung des gleichberechtigten Zugangs zu einer Beschäftigung und zu bestimmten Bereichen der Hochschulbildung, sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt, auch wenn drei der elf Vizepräsidentenposten an Frauen vergeben wurden;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich anhaltender Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angeblicher Folterungen während ihrer Gefangenschaft, und die Meldungen über die heimliche Hinrichtung von Angehörigen der Gemeinschaft der Ahwasi-Araber vermerkt werden;

i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis, sunnitischen Muslimen und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die fortdauernde Diskriminierung und Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, darunter gezielte Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, die fortgesetzte Inhaftierung aller Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, die Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í, die Schändung und Zerstörung von Bahá'í-Friedhöfen und die effektive Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 trotz ernster Besorgnisse über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

m) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, namentlich die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, den mangelnden Zugang der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, die Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautionszahlung zu erwägen, die schlechten Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung und das sich daraus ergebende Todesrisiko für die Gefangenen, die Folter, die Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt und die harschen Verhörmethoden, denen Inhaftierte ausgesetzt werden, und die Ausübung von Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet und über das staatliche Fernsehen übertragen werden;

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

- a) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steinigung und Strangulation durch Aufhängen;
- b) das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;
- c) alle Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;
- d) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und dabei auch gegen die Zunahme der Kinderheirat, der Frühverheiratung und der Zwangsehe vorzugehen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird, und die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens zu fördern;
- e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;
- f) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen aufgrund ihrer politischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder Gemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen, unter anderem durch die uneingeschränkte Wiedenzulassung der zuvor aus diesen Gründen ausgeschlossenen Studenten, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;
- g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁷, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;
- h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, die sich bei dem Angriff im April 2014 im Evin-Gefängnis ereigneten, bei dem Dutzende von Gefangenen verletzt wurden, zu beenden, wie von der Regierung versprochen;
- i) den wiederholten Zusagen des Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten für die Rechte der Frauen und der Minderheiten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Nutzern sozialer Medien, Geistlichen, Künstlern

⁷ E/CN.4/1996/95/Add.2.

und Rechtsanwälten beendet und namentlich die weiterhin willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden;

j) die Einschränkungen und willkürlichen Festnahmen, denen die Presse und Medienvertreter, Internetnutzer und Internetanbieter unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit unterworfen werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden, und obwohl die Generalversammlung den Beschluss der Regierung begrüßt, die Internetgeschwindigkeit zu erhöhen, befürwortet sie weiter Verbesserungen zur Erleichterung des offenen und kostenlosen Internetzugangs;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁸ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zu diesem Zweck eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, wozu sie sich im Rahmen ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat⁹ verpflichtet hat, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit den Menschenrechtsvertragsorganen, namentlich der Vorlage regelmäßiger Staatenberichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schlechten Bilanz der Regierung der Islamischen Republik Iran bei der Umsetzung der Empfehlungen, die sie während ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, und *legt* der Regierung eindringlich nahe, alle angenommenen Empfehlungen, einschließlich derjenigen, die aus ihrer zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, umzusetzen, unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit neun Jahren keinerlei Ersuchen dieser Sondermechanismen um einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mit-

⁸ Resolution 48/134, Anlage.

⁹ Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁰ Siehe E/C.12/IRN/CO/2.

teilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, dem Sonderberichterstatter über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Sonderberichterstatterin über Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *weiterhin auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014